

RS UVS Burgenland 2007/08/08 020/11/07002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.08.2007

Rechtssatz

Die Lagerung von Abfällen außerhalb von hierfür genehmigten Anlagen ist bloß dann eine Verletzung vorß 15 Abs. 3 AWG 2002, wenn durch die Gegebenheit der Örtlichkeit die abfallwirtschaftsrechtlichen Interessen nachß 1 Abs. 3 AWG 2002 verletzt werden. Die Lagerung von Abfall durch Gemeindebürger einer Gemeinde auf dem für eine solche Lagerung vorgesehenen Ablagerplatz einer anderen Gemeinde beeinträchtigt demnach keine abfallwirtschaftsrechtlichen Interessen, mag sie auch allenfalls zivilrechtliche Ansprüche gegen den Ablagernden nach sich ziehen.

Schlagworte

Rechtswidrige Lagerung von Abfall

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at